

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 32 der Satzung der kath. Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld für den **Friedhof St. Martin, Raesfeld** in der Fassung vom 06.09.2021 am 06.09.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes **St. Martin, Raesfeld** – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung gegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenordnung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüche nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum zum 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 08.03.2021 außer Kraft.

46348 Raesfeld, den 06.09.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Martin, Raesfeld

Siegel Kirchengemeinde



B. Dreyer
Vorsitzender bzw. stellvertretender
Vorsitzende/r

C. Krage
Büchtemeyer

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Raesfeld für den Friedhof St. Martin, Raesfeld vom 06.09.2021.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrecht

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihen- und Kindergräber | |
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 250,00 € |
| b) für die Bestattung einer Person über fünf Jahren | 580,00 € |
| 2. Wahl- und Familiengräber | |
| a) je Grabstelle | 700,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 28,00 € |
| c) Beisetzung von Urnen auf Wahl- und Familiengrabstätten
zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle | 450,00 € |
| 3. Urnengräber | |
| a) Urnenreihengräber | 450,00 € |
| b) Urnenwahlgrab je Grabstelle | 450,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 18,00 € |
| 4. Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten
inkl. Pflege während der 25 jährigen Nutzungszeit | |
| a) für Erdbestattungen | 580,00 € |
| Pflege je Grabstelle je Jahr | 17,60 € |
| b) für Urnenbestattungen | 450,00 € |
| Pflege je Grabstelle je Jahr | 10,00 € |
| 5. Grabstätten Ruhegarten | |
| a) Grabstätten Ruhegarten, Erdbestattung
inkl. Pflege während der 25 jährigen Nutzungszeit
je Grabstelle | 880,00 € |
| Pflege je Grabstelle je Jahr | 120,00 € |
| b) Grabstätten Ruhegarten, Urnengrab
inkl. Pflege während der 25 jährigen Nutzungszeit
je Grabstelle | 620,00 € |
| Pflege je Grabstelle je Jahr | 80,00 € |
| c) Grabstätten Ruhegarten, Erdbestattung – 2 Grabstellen
inkl. Pflege während der 25 jährigen Nutzungszeit
je Grabstelle | 880,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle je Jahr | 35,20 € |
| Pflege je Grabstelle je Jahr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes | 120,00 € |

- d) Grabstätten Ruhegarten, Urnengrabstelle – 2 Grabstellen
inkl. Pflege während der 25 jährigen Nutzungszeit
je Grabstelle 620,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle je Jahr 24,80 €
Pflege je Grabstelle je Jahr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes 80,00 €
- 6.) Grabstätten – Ruhegarten, nur in Kombination mit einem Grabpflegevertrag
Bei diesen Grabstätten ist es verpflichtend einen Dauergrabpflegevertrag abzuschließen.
- a) Erdbestattung mit Grabpflegevertrag für 25 jähriger Nutzungszeit
je Grabstelle 580,00 €
- b) Urnengrab mit Grabpflegevertrag für 25 jähriger Nutzungszeit
je Grabstelle 450,00 €
- c) Erdbestattung – 2 Grabstellen, mit Grabpflegevertrag für 25 jähriger Nutzungszeit
je Grabstelle 580,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle je Jahr 23,20 €
- d) Urnengrab – 2 Grabstellen
je Grabstelle 450,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle je Jahr 18,00 €
- 7.) Vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit
a) je Grabstelle und pro Jahr 50,00 €

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Nutzung der Friedhofshalle und Aufbahrungsräume

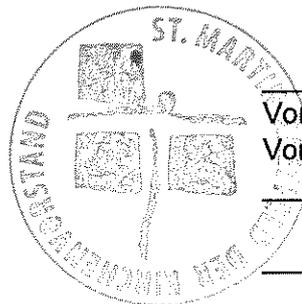
1. Nutzung der Aufbahrungsräume 240,00 €
2. Nutzung der Friedhofshalle 150,00 €

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung zum 01.10.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der am 08.03.2021 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

46348 Raesfeld, den 06.09.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Martin, Raesfeld

Siegel Kirchengemeinde



Bodmer
Vorsitzender bzw. stellvertretender
Vorsitzende/r
C. Krage
Bierbeck